

Obere in diesem Falle nicht von einem kirchlichen, sondern von dem höhern göttlichen Gesetze, folglich nur kraft einer potestas delegata, dispensirt, so ist nicht bloß zur Erlaubtheit, sondern auch zur Gültigkeit der Dispens ein genügender Dispensgrund erforderlich. Ueberdies kommt bei der Eidesenthindung meist das wohlerrorbene Recht eines Dritten (des Recipienten) in Frage, welches ohne dringenden Grund nicht umgestoßen werden soll. Die letztere Schwierigkeit fällt weg, wenn das eidliche Versprechen nicht acceptirt worden ist. Als Dispensgründe gelten vorzüglich die größere Ehre Gottes, das Seelenheil des Schwörenden, das Wohl des Nächsten, Zweifel über die Gültigkeit des Eides, das allgemeine Beste, dem jedes Privatrecht untergeordnet ist, endlich der Umstand, daß der Recipient der Erfüllung des Eides unwürdig erscheint. Ist die Erfüllung offenbar unmöglich oder unerlaubt, so bedarf es keiner Dispens (Baasaeus, v. Juramentum, § Primo). — Nur die Kirche empfing die Vollmacht, den Eid zu lösen. Den Trägern der kirchlichen Regierungsgewalt, d. i. dem Papste und den Bischöfen, steht diese Befugniß kraft ihres Amtes zu. So oft aber das wohlerrorbene Recht eines Dritten in Frage kommt, ist die Entscheidung dem Papste reservirt. Einfache Priester entbinden von dem Eide nur kraft specieller Vollmacht. — Aus dem Obesagen folgt schließlich, wie grundlos es als Annahme der Päpste des Mittelalters ausgelegt wird, daß sie die Unterthanen mancher Fürsten vom Treueide entbunden haben. Abgesehen von der völlerrechtlichen Stellung, welche damals der Kirche zuerkannt wurde, wie von den bürgerlichen Wirkungen der Excommunication, läßt sich nicht läugnen, daß die Päpste das Recht hatten, aus genügenden Gründen den Treueid zu lösen, namentlich unter politischen Verhältnissen, denen zu Folge der Besitz der fürstlichen Gewalt an die Bedingung geknüpft war, daß auch von Seite des Fürsten der geleistete Eid erfüllt werde. Daß sie hierbei ihr Recht leichtsinnig angewendet hätten, ist eine unerwiesene Behauptung (vgl. Hergentöther, R. u. St. 198 ff.). Daß aber gegenwärtig und schon seit langer Zeit die Ausübung dieser Befugniß niemandem Vortheil, der Kirche selbst aber die größten Nachteile bereiten würde, wußten und wissen nicht bloß die Päpste, sondern auch die Fürsten und ihre Staatsmänner. [Kreuzwald.]

Eideshelfer, eine aus den deutschen Volksrechten erwachsene Institution. Nach den bis in's fünfte Jahrhundert hinaufreichenden Rechtsaufzeichnungen der germanischen Volksstämme war der Eid zur Bekräftigung von Aussagen freier Leute im gerichtlichen Verfahren zulässig. Häufiger kam inbeß der Eid als Reinigungsseid des Beklagten vor, der sich durch Leistung desselben von Freibe und Wehrgeld befreite. Während aber in älterer Zeit Kläger und Beklagter den Eid allein schwuren (sog. Eineid), verlangten die Volksrechte durchgängig, daß dritte Personen die Wahrhaftigkeit des Schwörenden eid-

lich erhärten sollten. Solche Personen hießen nun conjuratores, sacramentales, consacramentales, sacramentarii, juramentales, wofl auch, wenn sie zum Reinigungsseid schwuren, purgatores, compurgatores (vgl. Du Cange, v. Juramentum). Im Deutschen hat man den Ausdruck Eideshelfer gebildet, obgleich derselbe aus den deutschen Rechtsquellen nicht abgeleitet werden kann. Ohne Zweifel hat die Kirche zu der häufigern Anwendung des Eides als Prozeßentscheidungsmitel wesentlich beigetragen. Dennoch verräth das Institut der Eideshelfer germanischen Ursprung. Dieselben mußten Verwandte oder Verschwägerte, wenigstens Bekannte des Schwörenden, meist Standesgenossen und stets eidesfähige, d. h. freie und unbescholtene Leute sein und wurden entweder von dem Schwörenden ausgewählt (electi), oder von dem Gegner benannt (nominati). Ihre Anzahl stieg nach dem Stande des Klägers und des Beklagten wie nach der Größe des Streitobjectes bis zu zweiundsiebzig. Bald sprach der Schwörende, indem er seine Hand auf die Hände der Eideshelfer legte, die Schwurformel allein, bald schwuren alle gemeinschaftlich. Seit dem zehnten Jahrhundert aber mußten die Eideshelfer nach dem Schwörenden, und zwar jeder einzeln schwören. Auch in den deutschen Rechtsaufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts (in den sog. Rechtsbüchern) erhielt sich das Institut der Eideshelfer, wenn gleich in verschiedenem Umfange. Der Sagenspiegel z. B. kennt dieselben nur in dem peinlichen Verfahren; hier schwören sie, daß der Eid „reine und unmeine“ sei. Durch die Reception des römischen Rechtes (Ende des 15. Jahrhunderts) wurden die Eideshelfer allmählig verdrängt. — Mit dem germanischen Reinigungsseid fanden auch die Bestimmungen über die Eideshelfer in das canonische Strafverfahren Eingang und blieben bis zum 16. Jahrhundert in Kraft (vgl. Münch. Canon. Gerichtsverfahren I, 466). In dem kirchlichen Eheprozeß wird zur Erhärtung der bloß moralisch gewissen Impotenz der Eid der Ehegatten mit je sieben Eideshelfern aus den Verwandten oder Nachbarn auferlegt. Jedoch ließ man in der Anweisung für das Ehegerichtsverfahren in Oesterreich (Instructio etc., Vienn. 1855) den Eid der Eideshelfer fallen. [Kreuzwald.]

Eidesleistung, die Form, unter welcher der Eid abgelegt wird. Der Eid kann unbeschadet seiner Gültigkeit ein rein innerer sein. Um so mehr genügt es daher zur gültigen Eidesleistung, daß der Schwörende, sei es durch Worte (juramentum verbale), sei es durch eine herkömmlich beim Eide angewendete Handlung, z. B. durch Aufheben der rechten Hand (juramentum reale), seine Absicht zu schwören documentirt; die gewöhnliche Verbindung beider Formen (juramentum mixtum) ist nicht erforderlich. Um aber den Schwörenden an die Heiligkeit des Eides lebhafter zu erinnern, wird der öffentliche, insbesondere der gerichtliche Eid von jeher in bestimmt vorgeschriebener Form und